

TE Vfgh Beschluss 2010/6/10 G43/10 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.2010

Index

22 Zivilprozeß, außerstreitiges Verfahren

22/02 Zivilprozeßordnung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

VfGG §62 Abs1

ZPO §63 Abs1 idF BGBl I 52/2009

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VfGG § 62 heute
 2. VfGG § 62 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 3. VfGG § 62 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 5. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 62 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 7. VfGG § 62 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 8. VfGG § 62 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 9. VfGG § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 62 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
 11. VfGG § 62 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976
-
1. ZPO § 63 heute
 2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011

3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Zurückweisung von Gerichtsanträgen auf Aufhebung einer Wortfolge in der Zivilprozessordnung idF des Budgetbegleitgesetzes 2009 betreffend die Beschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen; zu eng gefasster Aufhebungsantrag

Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Das Oberlandesgericht Innsbruck stellte aus Anlass zweier römisch eins. 1. Das Oberlandesgericht Innsbruck stellte aus Anlass zweier

bei ihm anhängiger Rekursverfahren die zu G43/10 und G46/10 protokollierten Anträge, der Verfassungsgerichtshof möge

"die Wortfolge 'wenn sie eine natürliche Person ist' im ersten Satz des § 63 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) idF BGBl. I 2009/52" "die Wortfolge 'wenn sie eine natürliche Person ist' im ersten Satz des § 63 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung BGBl. römisch eins 2009/52"

als verfassungswidrig aufheben.

2. Beiden Anträgen liegt ein Konkursverfahren über eine Gesellschaft mbH & Co KG zugrunde, in welchem der Masseverwalter jeweils mittels Anfechtungsklage nach den Bestimmungen der §§ 28 ff. KO an das zuständige Erstgericht zwei Forderungen für die Konkursmasse einbringlich zu machen suchte. Diese Klagen verband der Masseverwalter mit Anträgen auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 ZPO.

Das Erstgericht wies die Verfahrenshilfeanträge in weiterer Folge mit der Begründung ab, dass der Masseverwalter nach der in Österreich vorherrschenden Organtheorie als Organ bzw. gesetzlicher Vertreter der Konkursmasse, bei welcher es sich um eine juristische Person handle, angesehen werde. Der Masseverwalter zähle somit nicht zum Kreis jener Personen, die nach § 63 Abs 1 ZPO idF BGBl. I 52/2009 einen Anspruch auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hätten. Der Konkursmasse als juristischer Person stehe keine Verfahrenshilfe zu. Das Erstgericht wies die Verfahrenshilfeanträge in weiterer Folge mit der Begründung ab, dass der Masseverwalter nach der in Österreich vorherrschenden Organtheorie als Organ bzw. gesetzlicher Vertreter der Konkursmasse, bei welcher es sich um eine juristische Person handle, angesehen werde. Der Masseverwalter zähle somit nicht zum Kreis jener Personen, die nach § 63 Abs 1 ZPO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009, einen Anspruch auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hätten. Der Konkursmasse als juristischer Person stehe keine Verfahrenshilfe zu.

Gegen diese Beschlüsse erhob der Masseverwalter jeweils einen Rekurs, in welchem er die Abänderung der angefochtenen Entscheidung im Sinne der beantragten Verfahrenshilfe begehrte. Neben einem hilfsweise gestellten Aufhebungsantrag wurde angeregt, ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich der Bestimmung des § 63 Abs 1 ZPO idF BGBl. I 52/2009 einzuleiten. Gegen diese Beschlüsse erhob der Masseverwalter jeweils einen Rekurs, in welchem er die Abänderung der angefochtenen Entscheidung im Sinne der beantragten Verfahrenshilfe begehrte. Neben einem hilfsweise gestellten Aufhebungsantrag wurde angeregt, ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich der Bestimmung des § 63 Abs 1 ZPO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009, einzuleiten.

3. In den aus Anlass dieses Verfahrens erhobenen Anträgen geht das Oberlandesgericht Innsbruck den Entscheidungen der Erstinstanz folgend davon aus, dass die Partei im Anfechtungsverfahren nach der Konkursordnung nach herrschender Ansicht die Konkursmasse selbst - und nicht der als Organ bzw. gesetzlicher Vertreter handelnde Masseverwalter - sei. Die Konkursmasse vermöge als "parteifähiges Gebilde" keine Verfahrenshilfe mehr in Anspruch zu nehmen, da diese durch § 63 Abs 1 ZPO idF BGBl. I 52/2009 nur mehr natürlichen Personen bewilligt werden könne. 3. In den aus Anlass dieses Verfahrens erhobenen Anträgen geht das Oberlandesgericht Innsbruck den Entscheidungen der Erstinstanz folgend davon aus, dass die Partei im

Anfechtungsverfahren nach der Konkursordnung nach herrschender Ansicht die Konkursmasse selbst - und nicht der als Organ bzw. gesetzlicher Vertreter handelnde Masseverwalter - sei. Die Konkursmasse vermöge als "parteifähiges Gebilde" keine Verfahrenshilfe mehr in Anspruch zu nehmen, da diese durch §63 Abs1 ZPO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009, nur mehr natürlichen Personen bewilligt werden könne.

Gegen die genannte Bestimmung hegt das Oberlandesgericht Innsbruck dahingehend Bedenken, dass durch den Ausschluss juristischer Personen von der Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu erlangen, "der Gleichheitsgrundsatz verletzt" werde. So seien "offensichtlich unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes" mit dem Verfahrenshilfegesetz, BGBl. 569/1973, juristische Personen, parteifähige Gebilde sowie Vermögensmassen hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe natürlichen Personen gleichgestellt worden. Eine sachliche Rechtfertigung für die nunmehr erfolgende Schlechterstellung scheine nicht gegeben zu sein; diesbezüglich werden in den gegenständlichen Anträgen weitere speziell auf die Problematik der Konkursverschleppung bezogene Argumente ins Treffen geführt. Gegen die genannte Bestimmung hegt das Oberlandesgericht Innsbruck dahingehend Bedenken, dass durch den Ausschluss juristischer Personen von der Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu erlangen, "der Gleichheitsgrundsatz verletzt" werde. So seien "offensichtlich unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes" mit dem Verfahrenshilfegesetz, Bundesgesetzblatt 569 aus 1973,, juristische Personen, parteifähige Gebilde sowie Vermögensmassen hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe natürlichen Personen gleichgestellt worden. Eine sachliche Rechtfertigung für die nunmehr erfolgende Schlechterstellung scheine nicht gegeben zu sein; diesbezüglich werden in den gegenständlichen Anträgen weitere speziell auf die Problematik der Konkursverschleppung bezogene Argumente ins Treffen geführt.

Soweit der Gesetzgeber mit der Novellierung des §63 ZPO durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I 52/2009, eine Entlastung der Justiz habe herbeiführen wollen, vermöge dieses Argument keine sachliche Rechtfertigung für die Neuregelung darzustellen, weil "nicht wegen einer personellen oder budgetären Entlastung in verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte eingegriffen werden" dürfe. Zudem stelle die in Rede stehende Differenzierung von natürlichen und juristischen Personen einen Verstoß gegen das in Art6 Abs1 EMRK verankerte Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu Gericht dar. Schließlich würden in diesem Zusammenhang auch Bedenken hinsichtlich der Unverletzlichkeit des Eigentums nach Art5 StGG gehegt. Soweit der Gesetzgeber mit der Novellierung des §63 ZPO durch das Budgetbegleitgesetz 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009,, eine Entlastung der Justiz habe herbeiführen wollen, vermöge dieses Argument keine sachliche Rechtfertigung für die Neuregelung darzustellen, weil "nicht wegen einer personellen oder budgetären Entlastung in verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte eingegriffen werden" dürfe. Zudem stelle die in Rede stehende Differenzierung von natürlichen und juristischen Personen einen Verstoß gegen das in Art6 Abs1 EMRK verankerte Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu Gericht dar. Schließlich würden in diesem Zusammenhang auch Bedenken hinsichtlich der Unverletzlichkeit des Eigentums nach Art5 StGG gehegt.

4. §63 ZPO hatte vor seiner durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I 52/2009, erfolgten Novellierung nachstehenden Wortlaut: 4. §63 ZPO hatte vor seiner durch das Budgetbegleitgesetz 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009,, erfolgten Novellierung nachstehenden Wortlaut:

"Verfahrenshilfe

§63. (1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

1. (2) Absatz 2, Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt

für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

1. (3) Absatz 3, (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 135/1983) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Nr. 135 aus 1983,)

1. (4) Absatz 4, Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten."

Durch die im BGBl. I 52/2009 enthaltene Novellierungsbestimmung wurde im ersten Satz des § 63 Abs 1 ZPO nach dem Wort "Partei" der Halbsatz ", wenn diese eine natürliche Person ist," eingefügt, sodass dieser nunmehr lautet: Durch die im Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009, enthaltene Novellierungsbestimmung wurde im ersten Satz des § 63 Abs 1 ZPO nach dem Wort "Partei" der Halbsatz ", wenn diese eine natürliche Person ist," eingefügt, sodass dieser nunmehr lautet:

"Verfahrenshilfe

§ 63. (1) Verfahrenshilfe ist einer Partei, wenn diese eine natürliche Person ist, so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint."

Abs 2 leg.cit. betreffend die Voraussetzungen der Gewährung von Verfahrenshilfe für juristische Personen wurde ersatzlos aufgehoben.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer

Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen: Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO in Verbindung mit § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen:

1. In von Amts wegen eingeleiteten Normenprüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof den Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (VfSlg. 7376/1974, 9374/1982, 11.506/1987, 15.599/1999, 16.195/2001). 1. In von Amts wegen eingeleiteten Normenprüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof den Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (VfSlg. 7376 aus 1974,, 9374 aus 1982,, 11.506 aus 1987,, 15.599 aus 1999,, 16.195 aus 2001,,).

Die Grenzen der Aufhebung müssen auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg. 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003). Die Grenzen der Aufhebung müssen auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg. 13.965 aus 1994, mwN, 16.542 aus 2002,, 16.911 aus 2003,,).

Notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit ist u.a. die genaue Bezeichnung der angefochtenen Gesetzesstelle; das Fehlen dieser Voraussetzung stellt einen Zurückweisungsgrund dar (vgl. zB VfSlg. 11.888/1988, 14.040/1995, 14.634/1996). Notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit ist u.a. die genaue Bezeichnung der angefochtenen Gesetzesstelle; das Fehlen dieser Voraussetzung stellt einen Zurückweisungsgrund dar vergleiche zB VfSlg. 11.888 aus 1988,, 14.040 aus 1995,, 14.634 aus 1996,,).

Unzulässig ist ein Antrag aber auch dann, wenn der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmungen so abgesteckt ist, dass die angenommene Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde (vgl. zB VfSlg. 16.191/2001, 13.299/1992, 14.740/1997). Unzulässig ist ein Antrag aber auch dann, wenn der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmungen so abgesteckt ist, dass die angenommene Verfassungswidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde vergleiche zB VfSlg. 16.191 aus 2001,, 13.299 aus 1992,, 14.740 aus 1997,).

2. Das Oberlandesgericht Innsbruck begehrt in seinen Anträgen, die Wortfolge "wenn sie eine natürliche Person ist" im ersten Satz des §63 Abs1 ZPO idF BGBl. I 2009/52 als verfassungswidrig aufzuheben. Tatsächlich lautet jedoch, wie unter Pkt. I.4. dargestellt wurde, die durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I 52/2009, eingefügte Wortfolge ", wenn diese eine natürliche Person ist,". 2. Das Oberlandesgericht Innsbruck begehrt in seinen Anträgen, die Wortfolge "wenn sie eine natürliche Person ist" im ersten Satz des §63 Abs1 ZPO in der Fassung BGBl. römisch eins 2009/52 als verfassungswidrig aufzuheben. Tatsächlich lautet jedoch, wie unter Pkt. römisch eins.4. dargestellt wurde, die durch das Budgetbegleitgesetz 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009,, eingefügte Wortfolge ", wenn diese eine natürliche Person ist,".

3. Allerdings kann dahingestellt bleiben, ob insofern die Anträge die Gesetzesstelle, deren Aufhebung beantragt ist, im Sinne des §62 VfGG noch ausreichend genau bezeichnen, weil sie sich jedenfalls aus folgendem Grund als unzulässig erweisen:

Das Oberlandesgericht beantragt die Aufhebung des angeführten Nebensatzes in §63 Abs1 ZPO idF BGBl. I 52/2009, weil es in der unterschiedlichen Behandlung von natürlichen und juristischen Personen hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe - im Wesentlichen - einen Verstoß gegen den (aus Art7 Abs1 B-VG abgeleiteten) Gleichheitsgrundsatz sowie das Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu Gericht gemäß Art6 Abs1 EMRK erblickt. Das Oberlandesgericht beantragt die Aufhebung des angeführten Nebensatzes in §63 Abs1 ZPO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009,, weil es in der unterschiedlichen Behandlung von natürlichen und juristischen Personen hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe - im Wesentlichen - einen Verstoß gegen den (aus Art7 Abs1 B-VG abgeleiteten) Gleichheitsgrundsatz sowie das Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu Gericht gemäß Art6 Abs1 EMRK erblickt.

Im Falle der begehrten Aufhebung des Nebensatzes ", wenn diese eine natürliche Person ist," bekäme §63 Abs1 ZPO wieder jenen Wortlaut, den die Bestimmung vor ihrer Änderung durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I 52/2009, hatte. Diesem zufolge war einer Partei u.a. Verfahrenshilfe nur "so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten", wobei als notwendiger Unterhalt derjenige Unterhalt anzusehen war, "den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt". Im Falle der begehrten Aufhebung des Nebensatzes ", wenn diese eine natürliche Person ist," bekäme §63 Abs1 ZPO wieder jenen Wortlaut, den die Bestimmung vor ihrer Änderung durch das Budgetbegleitgesetz 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009,, hatte. Diesem zufolge war einer Partei u.a. Verfahrenshilfe nur "so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten", wobei als notwendiger Unterhalt derjenige Unterhalt anzusehen war, "den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt".

Diese Legaldefinition des Begriffes "notwendiger Unterhalt" legt zunächst nahe, dass ein solcher nur bei einer natürlichen Person durch die Führung eines gerichtlichen Verfahrens beeinträchtigt zu werden vermag, weil schließlich nur sie eine Familie respektive eine einfache Lebensführung haben kann. Weder der Wortlaut noch die Materialien zum Verfahrenshilfegesetz, BGBl. 569/1973, (s. RV 846 BlgNR 13. GP, 12) oder die einschlägige Judikatur (vgl. OLG Wien EFSlg. 90.853/1999; LGZ Wien EFSlg. 85.245/1997, 72.882/1993, 64.007/1990, 57.732/1988) lassen eine andere Interpretation als die alleinige Bezugnahme des notwendigen Unterhaltes auf physische Personen zu. Diese Legaldefinition des Begriffes "notwendiger Unterhalt" legt zunächst nahe, dass ein solcher nur bei einer natürlichen Person durch die Führung eines gerichtlichen Verfahrens beeinträchtigt zu werden vermag, weil schließlich nur sie eine Familie respektive eine einfache Lebensführung haben kann. Weder der Wortlaut noch die Materialien zum Verfahrenshilfegesetz, Bundesgesetzblatt 569 aus 1973,, (s. Regierungsvorlage 846 BlgNR 13. GP, 12) oder die

einschlägige Judikatur vergleiche OLG Wien EFSlg. 90.853 aus 1999,; LGZ Wien EFSlg. 85.245 aus 1997,, 72.882 aus 1993,, 64.007 aus 1990,, 57.732 aus 1988,) lassen eine andere Interpretation als die alleinige Bezugnahme des notwendigen Unterhaltes auf physische Personen zu.

Für eine allfällige verfassungskonforme Interpretation des Begriffs "notwendiger Unterhalt" dahingehend, dass ein solcher Unterhalt auch für juristische Personen existieren würde, bliebe demzufolge kein Raum, da diese Interpretationsmethode dort ihre Grenze findet, wo sie dem Wortlaut des Gesetzes oder der Absicht des Gesetzgebers eindeutig widerspricht (vgl. VfSlg 11.036/1986). Zudem wären unterschiedliche Auslegungen denkbar, die man dem Begriff "notwendiger Unterhalt" in Bezug auf juristische Personen beimessen könnte. Dabei wäre es dem Verfassungsgerichtshof insbesondere nicht möglich, diesem Begriff jenen Inhalt zu unterstellen, den vormalig §63 Abs2 ZPO als wirtschaftliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Bewilligung von Verfahrenshilfe für juristische Personen normierte. Für eine allfällige verfassungskonforme Interpretation des Begriffs "notwendiger Unterhalt" dahingehend, dass ein solcher Unterhalt auch für juristische Personen existieren würde, bliebe demzufolge kein Raum, da diese Interpretationsmethode dort ihre Grenze findet, wo sie dem Wortlaut des Gesetzes oder der Absicht des Gesetzgebers eindeutig widerspricht vergleiche VfSlg 11.036 aus 1986,). Zudem wären unterschiedliche Auslegungen denkbar, die man dem Begriff "notwendiger Unterhalt" in Bezug auf juristische Personen beimessen könnte. Dabei wäre es dem Verfassungsgerichtshof insbesondere nicht möglich, diesem Begriff jenen Inhalt zu unterstellen, den vormalig §63 Abs2 ZPO als wirtschaftliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Bewilligung von Verfahrenshilfe für juristische Personen normierte.

Dieser Bestimmung zufolge war einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde die Verfahrenshilfe nur dann zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden konnten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erschien. Dies galt gleichfalls für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftraten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden konnten. Unter den genannten Voraussetzungen war daher auch einer Konkursmasse - wie im Anlassfall - Verfahrenshilfe zu gewähren.

Wie unter Pkt. I.4. bereits dargelegt, wurde allerdings durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I 52/2009, §63 Abs2 ZPO - korrespondierend zur Einschränkung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe auf natürliche Personen in Abs1 leg.cit. - ersatzlos aufgehoben. Da die darin formulierten Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenshilfe an juristische Personen somit aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wurden, wäre eine Auslegung des Begriffes "notwendiger Unterhalt" im Sinne des vormaligen §63 Abs2 ZPO nicht möglich. Vor allem könnte mittels Interpretation kein Durchgriff mehr auf die "an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten" erreicht werden, was aber ein wesentliches Element der gesetzgeberischen Entscheidung war, auch juristischen Personen Verfahrenshilfe zu gewähren. Die Vornahme einer derartigen Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof käme einem Akt positiver Gesetzgebung gleich und erwiese sich als unzulässig. Wie unter Pkt. römisch eins.4. bereits dargelegt, wurde allerdings durch das Budgetbegleitgesetz 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2009,, §63 Abs2 ZPO - korrespondierend zur Einschränkung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe auf natürliche Personen in Abs1 leg.cit. - ersatzlos aufgehoben. Da die darin formulierten Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenshilfe an juristische Personen somit aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wurden, wäre eine Auslegung des Begriffes "notwendiger Unterhalt" im Sinne des vormaligen §63 Abs2 ZPO nicht möglich. Vor allem könnte mittels Interpretation kein Durchgriff mehr auf die "an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten" erreicht werden, was aber ein wesentliches Element der gesetzgeberischen Entscheidung war, auch juristischen Personen Verfahrenshilfe zu gewähren. Die Vornahme einer derartigen Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof käme einem Akt positiver Gesetzgebung gleich und erwiese sich als unzulässig.

Demgegenüber hinterließe eine allfällige Aufhebung bloß der Wortfolge ", wenn diese eine natürliche Person ist," einen Gesetzeswortlaut, dessen darin formulierte Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe weiterhin nur natürliche Personen erfüllen würden. Auch ohne explizite Einschränkung des Begriffes Partei wären juristische Personen also weiterhin von der Verfahrenshilfe ausgeschlossen, da nach dem Gesagten nur physische Personen einer Beeinträchtigung ihres "notwendigen Unterhalts" unterliegen können.

Insoweit bliebe die durch das Oberlandesgericht angenommene Verfassungswidrigkeit durch die alleinige Aufhebung

der Wortfolge ", wenn diese eine natürliche Person ist," bestehen, weshalb das Ziel der beiden Aufhebungsanträge nicht erreicht würde. Da die Anträge somit zu eng gestellt wurden, waren sie als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VfSlg. 16.801/2003, 16.191/2001, 13.299/1992). Insoweit bliebe die durch das Oberlandesgericht angenommene Verfassungswidrigkeit durch die alleinige Aufhebung der Wortfolge ", wenn diese eine natürliche Person ist," bestehen, weshalb das Ziel der beiden Aufhebungsanträge nicht erreicht würde. Da die Anträge somit zu eng gestellt wurden, waren sie als unzulässig zurückzuweisen vergleiche VfSlg. 16.801 aus 2003,, 16.191 aus 2001,, 13.299 aus 1992,).

4. Die vorliegende Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Zivilprozess, Verfahrenshilfe, Person juristische, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:G43.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at